

A1

Antrag

Initiator*innen: Ortsvorstand Mühlenbecker Land (dort beschlossen am:
13.07.2025)

Titel: Satzung

Antragstext

1 **Satzung**

2 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Mühlenbecker Land**

3
4 **Präambel**

5
6 **In Verantwortung für ein friedliches, gerechtes und zukunftsfähiges**
7 **Zusammenleben gestalten wir unsere politische Arbeit auf Grundlage von**
8 **Demokratie, sozialer Gerechtigkeit, ökologischer Nachhaltigkeit und Solidarität.**
9 **Wir treten ein für eine offene Gesellschaft, in der Vielfalt als Stärke**
10 **verstanden wird. Unabhängig von soziokultureller Herkunft, Geschlecht,**
11 **Hautfarbe, Behinderung, Alter, Sprache, Religion, sexueller oder**
12 **geschlechtlicher Identität: Alle Menschen sollen gleichberechtigt, frei und**
13 **sicher leben, teilhaben und mitbestimmen können. Wir widersprechen jeder Form**
14 **von Diskriminierung, Ausgrenzung und menschenfeindlicher Ideologie.**

15 **§1 Name**

16 Die Organisation führt den Namen "**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Mühlenbecker**
17 **Land**", die Kurzbezeichnung lautet "**Grüne/B90 Mühlenbecker Land**".

18 **§2 Ziele**

19 Der Ortsverband (OV) beteiligt sich auf parlamentarischer und

20 außenparlamentarischer Ebene an der politischen Willensbildung in der Gemeinde
21 Mühlenbecker Land mit all ihren Ortsteilen und wirkt am politischen Leben des
22 Kreisverbandes Oberhavel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit.

23 **§3 Mitgliedschaft**

24 (1) Mitglied des Ortsverbandes kann jede Person werden, die die politischen
25 Grundsätze sowie die Satzungen von Bündnis 90/Die Grünen anerkennt und nicht
26 Mitglied einer anderen Partei ist.

27 (2) Mitglieder haben Stimmrecht und im Rahmen der geltenden Gesetze und
28 Satzungen das aktive sowie passive Wahlrecht bei Wahlen für politische
29 Funktionen innerhalb des Ortsverbands und bei der Aufstellung von Kandidat*innen
30 für parlamentarische Mandate oder politische Wahlämter.

31 (3) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge
32 verpflichtet. Die Beitragshöhe beträgt 1 % des Nettoeinkommens.

33 **§4 Freie Mitarbeit**

34 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mühlenbecker Land bietet die Möglichkeit der Freien
35 Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen, die bzw. der die Grundsätze von
36 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt.

37 (2) Freie Mitarbeit beginnt und endet mit der schriftlichen Erklärung gegenüber
38 dem Vorstand.

39 (3) Freie Mitarbeitende haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und
40 Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf umfassende
41 Information.

42 (4) Freie Mitarbeit endet:

43 - durch Erklärung gegenüber dem Vorstand

44 - durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 12 Monate

45 - bei Ablehnung der Mitarbeit durch ein Organ des Ortsverbandes.

46 (5) Für die Zusendung von Parteiinformationen an Freie Mitarbeitende kann ein

47 Beitrag erhoben werden.

48 **§4 Organe und Öffentlichkeit**

49 Organe des Ortsverbands sind

50 (1) die Mitgliederversammlung (MV), welche öffentlich tagt und die
51 Öffentlichkeit mit der einfachen Mehrheit ausschließen kann, und

52 (2) der Vorstand. Dieser tagt mitgliederöffentlich und kann Gäste einladen.

53 **§5 Mitgliederversammlung (MV)**

54 (1) Die MV ist das höchste beschlussfassende Organ des Ortsverbandes. Sie
55 bestimmt die Grundlinien der Politik des Ortsverbandes, entscheidet über
56 programmatiche Aussagen und wählt den Ortsvorstand.

57 (2) Sie tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Auf Antrag von mindestens 25 Prozent
58 der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, umgehend eine MV einzuberufen.

59 (3) Zur MV ist mindestens zehn Tage vor der Versammlung durch den Vorstand per
60 E-Mail einzuladen. Die Einladung kann per Post versandt werden, wenn das
61 betreffende Mitglied dies ausdrücklich wünscht.

62 (4) Mitglieder des Ortsverbandes haben Stimm-, Rede- und Antragsrecht. Freie
63 Mitarbeitende haben Rede- und Antragsrecht. Gäste haben Rederecht. Bei
64 Abstimmungen mit lokalem Charakter - insbesondere Programm, Wahlprogrammen auf
65 Gemeindeebene, nicht jedoch der Satzung - haben auch Freie Mitarbeitende
66 Stimmrecht.

67 (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der
68 stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes, mindestens jedoch fünf, anwesend
69 sind.

70 (6) Beschlüsse der MV bedürfen einer einfachen Mehrheit. In der Regel wird auf
71 der MV offen abgestimmt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Wahlen von
72 Amts-- und Mandatsträger*innen erfolgen immer in geheimen Abstimmungen.

73 (7) Über die Ergebnisse einer Mitgliederversammlung wird ein Protokoll
74 angefertigt.

75 **§6 Vorstand**

76 (1) Der Ortsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes im Sinne der Satzung.
77 Er führt die Beschlüsse der MV aus und ist dieser gegenüber
78 rechenschaftspflichtig.

79 (2) Der Ortsvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen sowie bis zu drei
80 Beisitzer*innen. Die Hälfte der Ämter der Sprecher*innen sowie des gesamten
81 Vorstandes sind weiblichen Mitgliedern vorbehalten. Freie Mitarbeitende können
82 als Beisitzer*innen gewählt werden.

83 (3) Die Ämter werden in Form einer Einzelwahl für zwei Jahre bestimmt. Gewählt
84 ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.

85 (4) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von
86 einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden
87 Stimmberechtigten abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein
88 entsprechendes Abwahlbegehr in der Einladung zur Mitgliederversammlung
89 angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung
90 durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

91 (5) Amtsträger*innen nehmen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolger*innen ein.

92 (6) Eine Trennung von Amt und Mandat wird angestrebt, um Interessenkonflikte zu
93 vermeiden. Eine Kombination von Amt und Mandat ist nur möglich, wenn keine
94 anderen Bewerbungen vorliegen.

95 (7) Für Mitglieder des Vorstandes ist eine Wiederwahl möglich. Die Dauer
96 zusammenhängender Amtszeiten wird auf vier Jahre (zwei Amtszeiten) beschränkt.

97 (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus erfolgt in der nächsten
98 regulären Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ende der ursprünglichen
99 Wahlperiode.

100 **§7 Schlussbestimmungen**

101 (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Ankündigung in der fristgemäßen Einladung
102 und einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer MV.

103 (2) Zur Klärung von Aspekten, die in dieser Satzung keinerlei Erwähnung finden,
104 wird auf die Kreis-, Landes- bzw. Bundessatzung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
105 verwiesen.

¹⁰⁹ Beschlossen am XX.XX.2025.

Begründung

Die Mitgliederversammlung am 9.7. hat angeregt, dass sich der Ortsverband eine eigene Satzung gibt. Der hier vorliegende Vorschlag orientiert sich an der Mustersatzung des Landesverbandes sowie Besonderheiten der Satzung des Kreisverbandes (insb. § 5 Absatz 4).